



I.

An den Bezirksausschuss des 15.  
Stadtbezirkes Trudering-Riem  
Herrn Stefan Ziegler  
Geschäftsstelle  
Friedenstr. 40  
81660 München



Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

11.06.2024

### **Monikastraße 3: Bauvorhaben mit 7 Wohneinheiten**

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 00345 des Bezirksausschusses 15 - Trudering-Riem  
vom 16.07.2020

Sehr geehrter Herr Ziegler, sehr geehrte Damen und Herren,

der o.g. Antrag des Stadtbezirkes 15 - Trudering-Riem wurde wohl dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung zur federführenden Bearbeitung zugeleitet. Allerdings ist dieser bei uns nicht aktenkundig. Auch im RIS sind keine Dokumente hinterlegt. Wir gehen davon aus, dass der Antrag im Zusammenhang mit einem Bürgeranliegen steht, mit dem sich von dem Bauvorhaben tangierte Nachbarn im Jahr 2020 an den Bezirksausschuss gewandt hatten und dabei Einwendungen gegen die (geplante) Neubebauung des Grundstücks Monikastr. 3 vortrugen.

Um den noch offenen Antrag nun zum Abschluss zu bringen, führt das Referat für Stadtplanung und Bauordnung Folgendes aus:

Mit Bescheid vom 14.12.2020 wurde die Baugenehmigung für den Neubau eines Wohngebäudes mit Tiefgarage und einer Einzelgarage erteilt. Im Rahmen der Bauantragsprüfung wurden auch die Nachbareinwendungen, die bei der Lokalbaukommission eingegangen sind, geprüft bzw. rechtlich gewürdigt. Im Baugenehmigungsbescheid wurden die einzelnen Nachbarbedenken bzw. Einwendungen benannt und ausführlichst dazu Stellung genommen.

Die umfassende Prüfung des Bauantrags hatte ergeben, dass das Bauvorhaben genehmigungsfähig war, weil sich der Baukörper nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) in die nähere Umgebung einfügt. Gemäß Art. 68 Abs. 1 Satz 1 der Bayerischen Bauordnung

(BayBO) ist eine Baugenehmigung zu erteilen, wenn ein bestimmtes Baurecht nach objektiv-rechtlichen Kriterien festgestellt worden ist, d. h. der Bauherr hat einen Anspruch auf Genehmigung, wenn die öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden. Insoweit hat die Landeshauptstadt München keinen Ermessensspielraum. Sie kann ein baurechtlich zulässiges Bauvorhaben nicht einfach verhindern, da sie sich sonst der Geltendmachung von Amtshaftungsansprüchen aussetzen würde.

Die Baugenehmigung wurde den Nachbarn ordnungsgemäß zugestellt, Klage(n) wurde(n) jedoch nicht erhoben. Das Bauobjekt ist im Übrigen inzwischen auch längst ausgeführt und insoweit abgeschlossen.

Dem Antrag Nr. 20-26 / B 00345 kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden. Er ist damit behandelt.

Mit freundlichen Grüßen

■ [REDACTED]  
[REDACTED]

■ [REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

■

■

Abteilungsleitung